

# SATZUNG

## § 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Experten Netzwerk Osteoporose e.V. (ENO)**

Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Köln eingetragen.

## § 2

Zweck des Vereins

Satzung

Ziel des Vereins ENO e.V. ist *es transparente Daten über Behandlungsverläufe und Informationen über Entscheidungen von Kostenträgern zu sammeln. Zusätzlich soll das Sammeln und die Vermittlung sowie Weiterverbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgenommen werden. Es gelingt damit die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Wissensvermittlung aktuellster Diagnose- und Therapieoptionen für Osteoporose und Osteoporose assoziierte Erkrankungen an Kollegen und Betroffene.*

Die Steigerung der ärztlichen Versorgungsqualität auf wissenschaftlich gesichertem Qualitätsniveau bei gleichzeitig verbesserter Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung *(ggfs) unter Einbezug der Kostenträger im Gesundheitssystem.*

Durch diese fortwährende Aktualisierung von Informationen soll der Behandlungsstandard der Osteoporose in der Bevölkerung angehoben und stets auf dem neuesten Informationsstand gehalten werden. *Hier sollen gerade auch Projekte der Digitalisierung (z.B. Datentransfer, in Time Informationen für*

*Therapieentscheidungen, Vermeidung von Doppeluntersuchungen usw.) im Gesundheitswesen angestoßen oder umgesetzt werden.*

Kooperation der Netzwerkteilnehmer (ENO) zur Förderung der Zusammenarbeit im ambulanten Sektor und sektorenübergreifend stationär /ambulant zur Qualitätsverbesserung der Diagnosestellung, der rechtzeitigen Patientenidentifizierung, der optimalen Therapie mit Koordinierung der amb. und stationären Maßnahmen, Erhöhung der Adhärenz /Compliance unter Therapie der Osteoporose.

Die Kontaktaufnahme mit anderen Fachverbänden, insbesondere die enge Zusammenarbeit mit auf dem Gebiet der Osteoporose Tätigen, und den entsprechenden Berufsverbänden, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind alle Gründungsmitglieder, sowie weitere ordentliche Mitglieder, soweit sie Ärzte mit Facharztweiterbildung sind und eine entsprechende osteologische Qualifikation ( z.B. Osteologe DVO ) haben.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Naturwissenschaftler und natürliche Personen, sowie juristische Personen, deren wissenschaftliche, technische und/oder wirtschaftliche Möglichkeiten dem Verein zu dienen vermögen.

3. Zum fördernden Mitglied können auf Antrag juristische oder natürliche Personen benannt werden, die nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft erfüllen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes beitragspflichtige Mitglied, die fälligen Jahresbeiträge per Lastschrift einziehen zu lassen. Das angegebene Konto des Mitgliedes muss eine entsprechende Deckung aufweisen. Die Beitragsordnung ist in der Anlage geregelt.

## **§ 4**

### Aufnahmeverfahren

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach seinem Ermessen.

2. Der Aufnahmeantrag für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder ist vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sein Antrag bedarf der Unterschrift zweier ordentlicher Vereinsmitglieder als Bürgen.

3. Bei Eintritt wird eine Aufnahmegebühr fällig. Diese entspricht dem anteiligen Jahresbeitrag.

## **§ 5**

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

2. Der Austritt eines Mitgliedes muss von diesem dem Verein schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Zustellung der o.g. Mahnung deswegen

nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Über den Ausschluss nach dieser Ziffer entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Insbesondere dann, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Ziele des Vereins missachtet oder gegen die Satzung verstößt. Dies gilt auch bei der Verletzung von Mitgliederpflichten, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und dem übergeordneten Verband. Dem Mitglied wird dann zunächst durch den Vorstand der Rat zum Austritt gegeben. Kommt das Mitglied diesem Rat nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses nach, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

6. Über den Ausschluss entscheidet im Übrigen die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung.

7. Das ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

## **§ 6**

### Rechte der Vereinsmitglieder

1. Ordentliche Vereinsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie wählen den Vorstand und haben das Recht zur Stellung von Anträgen.

2. Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme. Sie haben das Recht zur Stellung von Anträgen.

Fördernde Mitglieder können den Verein grundsätzlich fördern oder zweckgebundene Projekte initiieren oder finanziell fördern. Sie haben keinen Einfluss auf die Auswertung und/oder Veröffentlichung der Ergebnisse/ Daten. Die Daten gehören dem ENO e.V.

3. Die Benutzung des Namens des Vereins, des Vereinslogos oder sonstiger Symbole, die dem Verein zugeordnet werden können, ist grundsätzlich keinem Mitglied und keiner Gruppierung von Vereinsmitgliedern gestattet. Ausnahmen hiervon können zuvor auf entsprechenden Antrag in begründeten Fällen vom Vorstand genehmigt werden, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig. Ebenso sind Planung und Durchführung jeglicher Veranstaltungen im Namen des Vereins oder in einer Weise, die dem Verein zugeordnet werden könnten, ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Vorstandes untersagt.

Über genehmigte Veranstaltungen auf Anfrage ist dem Vorstand nach Ankündigung ein detaillierter Bericht zu erstatten.

## **§ 7**

### Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, allgemeine Vorschriften, Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen.

2. Weiterhin sind dem Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

3. Abänderungen der Höhe des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages und das gegebenenfalls erforderlich werdende Erheben von Umlagen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren von jedem Mitglied eingezogen.

4. Der Förderbeitrag für fördernde Mitglieder der Gesellschaft wird in Absprache mit dem Vorstand für jedes Jahr jeweils neu festgelegt.

## **§ 8**

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Vizevorsitzenden, dem 2. Vizevorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beiräten.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung – auf Antrag in geheimer Wahl - für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Vorstand die Geschäfte fort, bis der neue Vorstand gewählt ist.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Vizevorsitzende. Beide vertreten den Verein je allein. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der Vorstandsmehrheit.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

5. Beim Ausscheiden eines anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, bis zu nächsten Jahresmitgliederversammlung einen Vertreter zu benennen. Eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit findet dann durch die Mitgliederversammlung statt.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Mitgliedsordnung zu geben. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Mitgliedsordnung ist der Vorstand zuständig

7. Der Vorstand hat in enger gegenseitiger Kontaktnahme die laufenden Geschäfte zu führen. Er führt Verhandlungen mit allen Organisationen und Instanzen. In besonderen Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die beratende, aber keine beschließende Funktion haben.

8. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten; er hat der Mitgliederversammlung die Berichte und die Abrechnungen vorzulegen.

9. Beiräte werden ernannt durch einen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Sollte bei Vorstandsbeschlüssen eine Pattsituation eintreten, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Die Verwaltung aller Konten, die dem Verein zuzuordnen sind, ist vom Schatzmeister zu führen. Im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele

müssen der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder Fachärzte mit Bezug zu den Vereinszielen sein.

11. Der Vorstand ist ermächtigt alle Schritte zu unternehmen und zu entscheiden, die nötig sind, um den Verein satzungsgemäß im Vereinsregister zu etablieren und die Gemeinnützigkeit zu erlangen, ggf. auch entsprechende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Es genügt für solche Beschlüsse die einfache Mehrheit des Vorstandes. Gleiches gilt, sofern Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden.

## **§ 9**

### Einladung der Versammlung der Vereinsmitglieder

Die ordentlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes bei Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. In der Einladung sind vorgeschlagene Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen. Die Frist zur Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.

## **§ 10**

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Nach § 37 BGB ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung wünscht. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.

2. Bei Wahlen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung kann als Eventualeinladung mit der Einladung zur ersten Versammlung verbunden werden. Die Abhaltung dieser Mitgliederversammlung in unmittelbarem Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung ist statthaft.

4. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung einer der Vizevorsitzenden, oder ein vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied.

5. Die ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen über:

a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer

b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,

c) die jährliche Entlastung des Schatzmeisters,

d) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern nicht die Regelung des § 8, Ziffer 7 anzuwenden ist die Wahl von Ehrenmitgliedern,

g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung.

6. Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

7. Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder einem von der Versammlung gewünschten Protokollführer eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11**

Vergütungen



Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 12**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach.

## **§ 13**

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins unterliegt der Prüfung eines Kassenprüfers, oder dessen Stellvertreter. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Kassenprüfer prüft die Kassen und die Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14**

Abstimmung der Vereinsmitglieder

1. Die ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögen nach Auflösung,
  - c) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.
2. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird in geheimer Abstimmung beschlossen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 15**

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann erfolgen durch:
  - a) Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - b) Die zuständige Verwaltungsbehörde.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

-----